

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 11. Dezember 2024 mit der eine

### **Wassergebührenordnung**

für Gemeindewasserversorgungsanlage in Schönau i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schönau i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 17,77 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.843,20 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude bis 15 m<sup>2</sup> werden nicht berücksichtigt.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser beträgt für unbebaute Grundstücke bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> 955,48 EUR, für je angefangene 500 m<sup>2</sup> 273,00 EUR.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unverbauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen. Die seinerzeit entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist auf den aktuellen Wert umzurechnen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Ausmaß zu entrichten, als eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:

- a) Vorstehende Balkone, Flugdächer, Terrassenflächen
- b) Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte und Objektteile wie Stallungen, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen und bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftliche Bevorratung sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten dienen.

Wird im Wirtschaftstrakt (insbesondere Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage verwendet, so ist die bebaute Fläche jener Räumlichkeiten in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, in denen diese Verwendung erfolgt.

- c) Ebenerdig gelegene Keller-, Heiz-, Brennstofflager sowie Schutzräume

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine halbjährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, in Höhe von 67,76 Euro festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,5 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung, Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in nachstehender Höhe zu entrichten:

- bis 3 m<sup>3</sup> pro Stunde .....15,00 EURO
- größer als 3 m<sup>3</sup> pro Stunde .....30,00 EURO

#### **§ 5**

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 150,- Euro
von 1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 300,- Euro
von 2001 bis 3000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 450,- Euro
über 3000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 600,- Euro

## § 6

### Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht nach Ablauf von 3 Jahren, nach Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar jeweils am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die bestehende Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2013 – zuletzt geändert am 18. März 2014 – außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*eingeschlagen am: 13.12.2024 S. Schel  
abgenommen am: 07.01.2025 K. K.*